

Az.: 3 B 153/15
2 L 219/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 18. Juni 2015

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. März 2015 - 2 L 219/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Chemnitz zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. März 2015 anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Mit diesem Bescheid war dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen B, AM und L entzogen und er aufgefordert worden, den Führerschein binnen einer dort näher bestimmten Frist bei der Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners abzugeben.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seines Beschlusses ausgeführt, der in Streit stehende Bescheid sei rechtmäßig. Es bestehe daher kein hinreichender Anlass dafür, im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO von der in § 4 Abs. 9 StVG enthaltenen Regel der sofortigen Vollziehbarkeit abzusehen. Die Entscheidung finde ihre gesetzliche Grundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG sowie in § 3 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Der Antragsteller gelte gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil er am Tag, dem 21. Oktober 2014, acht Punkte und damit die Schwelle für die Einziehung der Fahrerlaubnis erreicht habe. Er habe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems am 1. Mai 2014 einen Stand von 14 Punkten erreicht. Die Bonusgutschrift gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG in der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung (künftig: a. F.) habe er nicht für sich in Anspruch nehmen können, da er nicht an einem Aufbauseminar an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen und hierüber der zuständigen

Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Bescheinigung vorgelegt habe. Der Punktestand sei gemäß der Überführungstabelle des § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG in den entsprechenden Stand von sechs Punkten in der zweite Maßnahmestufe (Verwarnung) des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems überführt worden. Durch den stichtagsbezogenen Systemwechsel als solchen und durch die mit einem Punkt bewertete Zuwiderhandlung vom 27. Mai 2014, mit der der Stand auf sieben Punkte angestiegen sei, sei seitens der Fahrerlaubnisbehörde nichts zu veranlassen gewesen, da der Antragsteller die Schwelle für die zweite Maßnahmestufe bereits bei der Umstellung am 1. Mai 2015 erreicht habe und der Punktestand lediglich innerhalb dieser bereits verwirkten Maßnahmestufe angewachsen sei. Am Tattag, dem 21. Oktober 2014, sei der Stand auf acht Punkte angestiegen. Damit gelte der Antragsteller kraft Gesetzes als charakterlich ungeeignet mit der Folge, dass seine Fahrerlaubnis entzogen werde. Daran ändere nichts, dass der Antragsteller die neuen Maßnahmestufen „Ermahnung“ sowie „Verwarnung“ tatsächlich nicht durchlaufen habe. Aus § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG ergebe sich vielmehr, dass die stichtagsbezogene Umstellung des Punktesystems allein und die damit notwendig einhergehende erstmalige bloße Einordnung des Punktestands in die neuen auf die Ermahnung (Stufe 1) und Verwarnung (Stufe 2) aufgegliederten Maßnahmestufen des Fahreignungs-Bewertungssystems nicht zum Ergreifen derjenigen Maßnahme führe, die die Stufe des neuen Systems vorsehe. Hierzu führe nur eine erneute, mit Punkten bewertete Verkehrszuwiderhandlung, mit der erstmals die Punkteschwelle für eine neue Maßnahmestufe des Fahreignungs-Bewertungssystems erreicht werde. Dies sei rechtlich unbedenklich, weil die Stufen des Fahreignungs-Bewertungssystems in erster Linie lediglich der Information des Betroffenen über den Stand im System dienten und anders als das bisherige Punktesystem nicht darauf angelegt seien, eine Warnfunktion auszuüben. Schließlich seien auch die Tilgungsfristen nicht abgelaufen. Gesichtspunkte, die es trotz des mutmaßlichen Unterliegens des Antragstellers im Hauptsacheverfahren gebieten würden, seinem Widerspruch im Wege einer von den Erfolgsaussichten losgelösten Interessenabwägung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, seien nicht erkennbar.

- 3 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 30. April 2015 entgegen, er habe gemäß einer Teilnahmebestätigung vom 5. November 2013 an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen. An diesem Tag habe

das letzte Beratungsgespräch stattgefunden. Die Teilnahme an dem Aufbauseminar habe vor der Beendigung der Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung geendet. Damit habe er an der verkehrspsychologischen Beratung nach dem Aufbauseminar teilgenommen. Dass mit dieser Beratung nicht bereits vor Ende des Aufbauseminars begonnen werden dürfe, lasse sich dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entnehmen. Gemäß § 4 Abs. 4 StVG a. F. hätte er daher aufgrund der Absolvierung des Aufbauseminars und der Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung einen Zwei-Punkte-Rabatt erhalten müssen, so dass bei der Umstellung lediglich fünf Punkte in das Fahreignungsregister hätten übernommen werden dürfen. Damit hätte er am Tattag lediglich sieben und nicht acht Punkte erreicht. Darüber hinaus sei er entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG erneut schriftlich zu verwarnen gewesen, da § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG die Frage bewusst offen lasse, ob im Einzelfall nicht auch dann erneut stufenweise Maßnahmen zu ergreifen seien, wenn schon eine „Verwarnung“ nach altem Recht ausgesprochen worden sei. Ihm sei das Umrechnungssystem bei Überführung in das Fahreignungsregister unbekannt gewesen. Es sei daher für ihn gerade nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die „Verwarnung“ nach altem Recht auch nach der Umrechnung der Punkte noch Bestand habe. Eine erneute Verwarnung wäre auch im Interesse der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit gewesen, denn damit wäre ihm vor Augen geführt worden, dass bei weiteren Verstößen der Entzug der Fahrerlaubnis drohe. Es hätte daher aus präventiven Gründen bei Erreichen von sechs Punkten eine Verwarnung ausgesprochen werden müssen.

- 4 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur dann genügt ist, wenn bei kumulativer Begründung des angefochtenen Beschlusses eine Auseinandersetzung mit allen ihn tragenden Gründen erfolgt (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 146 Rn. 41 m. w. N.).
- 5 1. Soweit der Antragsteller die verwaltungsgerichtliche Begründung mit dem Hinweis auf die aus seiner Sicht unschädliche zeitliche Abfolge der Teilnahme an dem Aufbauseminar und der verkehrspsychologischen Beratung in Frage stellen will, hat er

sich nicht mit allen entscheidungstragenden Argumenten auseinandergesetzt. Denn das Verwaltungsgericht hat - wie aufgezeigt - die Berücksichtigungsfähigkeit der Bescheinigung über die verkehrspsychologische Beratung auch daran scheitern lassen, dass sie nicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 StVG a. F. innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der verkehrspsychologischen Beratung der Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners vorgelegt worden war. Damit kommt es auf die vom Antragsteller hier allein problematisierte Frage nicht an, ob es ausgereicht hatte, das Aufbauseminar vor der verkehrspsychologischen Beratung zu beenden, auch wenn sich die Teilnahme an beiden Veranstaltungen teilweise zeitlich überschneiden hatte.

- 6 2. Soweit der Antragsteller rügt, dass er nach Erreichen eines sechsten oder siebten Punktes gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG hätte schriftlich verwarnet werden müssen, gilt nichts anderes.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass der Antragsteller bei Überführung des bisher erreichten Punktestandes in das Fahreignungs-Bewertungssystem zum 1. Mai 2014 in die zweite Maßnahmenstufe gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG eingeordnet worden ist und gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG die Überführung und Einordnung allein nicht eine Maßnahme nach dem Fahrerlaubnis-Bewertungssystem nach sich zieht. Insbesondere führt die Einordnung in das Fahreignungs-Bewertungssystem und die dadurch vermittelte Maßnahmestufe nicht zur Notwendigkeit einer Verwarnung nach neuem Recht (BayVGH, Beschl. v. 7. Januar 2015 - 11 CS 14.2653 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 4. Mai 2014 - 11 C 15.629 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 7. Mai 2015 - 16 B 205/15 -, juris Rn. 3 ff. m. w. N.). Auch in der Gesetzesbegründung zu den Übergangsbestimmungen wird darauf hingewiesen, mit der Regelung in § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG werde klargestellt, dass die Umstellung des Systems und die dadurch erstmalige Einordnung in die neuen Maßnahmestufen nicht zur Maßnahmenenergreifung führe. Vielmehr führe nur eine Zuwiderhandlung und das hierauf folgende erstmalige Erreichen einer Maßnahmenstufe - nach altem wie nach neuem Recht - zu einer Maßnahme (BTDRs. 17/12636, S. 50). Hieraus folgt zudem, dass - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat - auch mit Erreichen des Stands von sieben Punkten durch die Geschwindigkeitsüberschreitung am 27. Mai 2014 keine neue Maßnahme ausgelöst

wurde, da sich der Punktestand nur innerhalb der zweiten Maßnahmenstufe „Verwarnung“ (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG) erhöht hatte.

- 8 Dass der Antragsteller - wie von ihm vorgetragen - durch das Erreichen des achten Punkts durch die Zuwiderhandlung vom 21. Oktober 2014 überrascht worden sein will, weil ihm ohne Vorwarnung nunmehr die Fahrerlaubnis entzogen worden sei, ändert hieran nichts. Der Senat hat jüngst (Beschl. v. 29. Mai 2015 - 3 B 116/15 -, Rn. 7 m. w. N., zur Veröffntl. vorgesehen) festgestellt, dass der Gesetzgeber nach Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems nicht mehr von der Warnfunktion des Maßnahmenkatalogs gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG ausgeht. Die hiernach zu ergreifenden Maßnahmen dienen in erster Linie der Information des Betroffenen.
- 9 Nachdem der Antragsteller mithin bei Erreichen eines Stands von 14 Punkten mit Bescheid vom 29. August 2013 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 StVG a. F. zur Teilnahme an einem Aufbauseminar verpflichtet und ihm gegenüber damit eine Maßnahme der (alten) zweiten Stufe erlassen worden war, konnte ihm der Antragsgegner bei Erreichen des achten Punktes gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG die Fahrerlaubnis entziehen und war nicht darauf verwiesen, gemäß § 4 Abs. 6 Sätze 1-3 StVG eine schriftliche Verwarnung auszusprechen, wodurch sich der Punktestand des Antragstellers auf sieben Punkte verringert hätte.
- 10 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 46 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*